

105. Ist der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wege zulässig, wenn diese Verpflichtung aus einem Gemeinheitsteilungsrezess abgeleitet wird und die Klage die Rezessbestimmungen als Privatrechtstitel in Anspruch nimmt?

ÖBÖ. § 13.

RPÖ. § 547.

Preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1888 §§ 55, 56.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1909 i. S. Landgemeinde G. (Bekl.)
w. v. Lr. (Kl.). Rep. V. 88/09.

I. Landgericht Landsberg a/W.

II. Kammergericht Berlin.

In § 15 des Rezesses, betr. die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von G., vom 26. September 1818/18. September 1827 war über die Verteilung „der Kommunal- und Sozietätslasten“ bestimmt, daß dem Dominium die Instandhaltung und Ausbesserung bestimmter Wege obliegen solle, wogegen die Roffätengemeinde unter anderem die die Feldmark durchschneidende Straße von La. nach Si. und die dort befindlichen Brücken in fahr- und brauchbarem Zustande ohne Zutun des Dominiums zu erhalten habe. Der Kläger behauptete, daß die Beklagte dieser ihrer Verpflichtung in betreff des nicht gepflasterten Teiles der Straße, namentlich in dem auf Dominialland gelegenen Teile a b, nicht nachgekommen sei, so daß sich der Weg, zumal im Herbst und Winter, in völlig unpassierbarem Zustande befinde. Der Kläger machte geltend, es handle sich dabei um eine privatrechtliche Verpflichtung der Beklagten; da die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung der fraglichen, un-

streitig öffentlichen Straße innerhalb des Gutsbezirks ihm obliege, so laufe er überdies Gefahr, im Verwaltungswege zur Ausbesserung angehalten zu werden. Er klagte deshalb mit dem Antrage, die Beklagte solle: 1. anerkennen, dem Kläger als Eigentümer des Ritterguts G. gegenüber verpflichtet zu sein, die ungepflasterte Strecke a b der Straße in fahr- und brauchbarem Zustande zu unterhalten, 2. die Wegestrecke a b sofort in fahr- und brauchbarem Zustand setzen.

Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und wendete ein, ihre an sich bestehende Wegeunterhaltungspflicht sei öffentlichrechtlicher Natur. Das Landgericht verwarf die Einrede; auch die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihrer Revision aber ist stattgegeben worden, aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 56 Abs. 5 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Auch ist über die Heranziehung der öffentlichrechtlich Verpflichteten zu Wegebauten nach den §§ 55, 56 ausschließlich im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Gleichwohl hat das Landgericht den Rechtsweg für zulässig erachtet, weil es in Übereinstimmung mit dem Kläger davon ausging, daß die in dem Auseinandersetzungsrezeß getroffenen Bestimmungen Vertragsnatur hätten und gegenüber der nach § 15 A. N. II 15 und nach dem Provinzialrecht der Kur- und Neumark (Edikt vom 18. April 1792 und Verordnung vom 15. Juni 1803) bestehenden Verpflichtung der Dominien, die in ihrem Bezirke befindlichen Wege zu unterhalten, nur eine die Vertragsschließenden bindende privatrechtliche Bedeutung hätten.

Das Berufungsgericht hält dies für unzutreffend. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entsch. Bd. 14 S. 246 und die dort angeführten älteren Urteile) und des Reichsgerichts (Gruchot's Beitr. Bd. 35 S. 1130; Jur. Wochenschr. 1896 S. 453 Nr. 66; auch Entsch. in Zivils. Bd. 17 S. 181) geht es mit Recht davon aus, daß die in Auseinandersetzungs- und Gemeinheitsteilungstreffen über die Regelung öffentlichrechtlicher Verhältnisse, insbesondere über den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, getroffenen Festsetzungen nicht lediglich den Charakter von vertrags-

mäßigen, nach den Normen des Privatrechts zu beurteilenden Abmachungen an sich tragen, sondern, weil sie unter Mitwirkung der dazu staatlich ermächtigten Auseinandersetzungsbehörden zustande gekommen sind, autonome Satzungen des lokalen öffentlichen Rechts bilden und daß sie sonach nicht als besondere Rechtsmittel im Sinne des Privatrechts, sondern als objektives öffentliches Recht zu gelten haben. Trotzdem hält auch das Kammergericht den Rechtsweg für zulässig, weil in der Klage das Bestehen eines privatrechtlichen Anspruches behauptet und für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges lediglich die Ausführungen der Klage maßgebend seien; wären, so führt es aus, die Ausführungen unzutreffend, so sei die Klage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abzuweisen.

Damit hat sich das Berufungsgericht in Widerspruch mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gesetzt. Entscheidend sind nicht unbedingt die Ausführungen und die Form der Klage, sondern die Natur des Anspruchs,

vgl. Jurist. Wochenschr. 1909 S. 253 Nr. 6 und die dort aufgeführten zahlreichen früheren Urteile, namentlich Entsch. in Zivilf. Bd. 32 S. 347,

schon deshalb, weil andernfalls die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften, unter anderem die Zuständigkeit des Reichsgerichts nach § 547 BPO., ohne weiteres umgangen werden könnten. Der Berufungsrichter nimmt zwar Bezug auf eine Entscheidung des VII. Zivilsenats, Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 316; diese und die vorausgegangene Entscheidung Rep. VII. 275/00 (Gruchot's Beitr. Bd. 45 S. 642) stehen ihm indes nicht zur Seite. Es handelte sich in jenem Falle um einen Vergleich über die Nutzungen eines zum sog. Bürgervermögen gehörigen Stadtförstes; der Vergleich war schon vor Abschluß des Separationsrezesses zustande gekommen und dann in den Rezeß aufgenommen worden. Bei ihm war es nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere da die Eintragung im Grundbuche vorgesehen war, zweifelhaft, ob er privatrechtliche Natur habe, und es wurde später (Rep. V. 342/05) die privatrechtliche Natur tatsächlich festgestellt. Im vorliegenden Falle aber, wo es sich lediglich um die regelmäßige Verteilung öffentlicher Lasten handelt, ist die öffentlichrechtliche Natur der rezessmäßigen Bestimmungen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung zweifelhaft. In solchen Fällen aber legt, wie in

den angeführten Entscheidungen ausdrücklich ausgeführt ist, auch der VII. Zivilsenat den gegenteiligen Behauptungen in der Klage keinerlei Bedeutung bei.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs stellt sich danach als begründet dar.“ . . .